



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

Bärtschihus Dorfmärkt

Version 1.1, gültig ab 1. Januar 2020

Märktreglement

Die Verwaltung der Genossenschaft Bärtschihus erlässt, mit Beschluss vom 5. Dezember 2018 und auf Vorschlag der Märktkommission, folgendes Märktreglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Märktreglement regelt die Zuständigkeiten für den jährlichen Bärtschihus Dorfmärkt in Gümligen (Gemeinde Muri b. Bern). Dieser findet regelmässig im Mai eines Jahres statt.

Art. 2 Zweck des Märkts

Der Bärtschihus Dorfmärkt soll das Dorf und die Gemeinde mit einer jährlich wiederkehrenden Veranstaltung begeistern. Der Märkt ist Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung. Den Dorfvereinen kann am Märkt eine Plattform zur Vorstellung und Finanzierung ihres Vereinslebens geboten werden.

Art. 3 Märktkommission

Der Märktkommission obliegen auf Basis dieses Reglements insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesamtentscheid über die Zulassungen und Zuteilungen
- Festlegen des Märktdatums
- Wahl des Märkt-OK
- Weiterleitung von Streitfragen zu Händen der Verwaltung der Genossenschaft
- Weiterentwicklung des Märktreglements und der Gebührenordnung zu Händen der Verwaltung der Genossenschaft Bärtschihus (Antragsverfahren)

Die Märktkommission setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen.

Die Märitkommission wird durch die Verwaltung der Genossenschaft auf Vorschlag der Geschäftsleitung Bärtschihus gewählt. Austritte aus der Märitkommission sind für das Folgejahr jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres anzumelden.

Die Leitung der Kommission obliegt der Geschäftsleitung Bärtschihus.

Art. 4 Märit-OK

Dem Märit-OK obliegen auf Basis dieses Reglements insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen
- Umsetzung des Märitreglements
- Einholen von Bewilligungen
- Einteilung der Stände und Aktivitäten zu Handen der Märitkommission
- Vorbereiten des Marktgebiets und Koordination des Auf- und Abbaus
- Überwachung des Marktbetriebs
- Werbung und Signalisation

Die Rechnungsstellung für die Stand- und Platzgebühren erfolgt durch die Genossenschaft Bärtschihus.

Das Märit-OK besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich ist die Geschäftsleitung Bärtschihus in jedem Fall Mitglied des OK.

Austritte aus dem Märit-OK sind für das Folgejahr jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres anzumelden.

Art. 5 Marktperimeter

Der Märit erstreckt sich vom Bahnhof Gümligen über die Bahnhofstrasse bis zur Zufahrt bonapp, auf das Areal des Alterszentrums Alenia und der Rehau hin zum Bärtschihus. Das Grundstück rund um das Bärtschihus inkl. den Parkplätzen Rutishauser an der Dorfstrasse 10 und die Räumlichkeiten des Hauses gehören ebenfalls zum Perimeter des Marktes.

Der Markt unterteilt sich in folgende Zonen:

- Food-Zone (Bärtschihus inkl. Vorplatz und Eingangsbereich Alterszentrum Alenia)
- Marktfahrende (Alterszentrum Alenia bis Bahnhof Gümligen)
- Kofferlimärit (Grosser und Kleiner Saal Bärtschihus)

- Vereinsaktivitäten (Aussengelände Bärtschihus und div. Räume im Haus, Alenia)
- Kinderzone (Spiel- und Parkplatzbereich hinter dem Bärtschihus)

Art. 6 Zulassung

Der Markt steht allen Privatpersonen, Firmen und Vereinen, die sich den Bestimmungen dieses Reglements, unterziehen offen. Bei der Erteilung der Zulassung achtet das Märit-OK auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- ein Überangebot eines Produkts oder einer Aktivität besteht;
- das Angebot oder die Aktivität nicht den üblichen Gepflogenheiten eines öffentlichen Anlasses entspricht.

Bei Anmeldungen mit gleichartigem Angebot erhalten bisherige Bewerber den Vorzug.

Bei Anmeldungen für die Food-Zone werden das Alterszentrum Alenia und die Dorfvereine bevorzugt behandelt. Angebot und Preise sind bei der Anmeldung anzugeben.

Das Märit-OK kann Personen, welche gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und Platzverweise aussprechen.

Im Interesse eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von nicht-kommerziellen Aktivitäten, insbesondere kirchlicher, gemeinnütziger oder politischer Institutionen auf dem Marktgelände begrenzt werden.

Eine Gebührenordnung als Anhang zum Märitreglement regelt die Teilnahme- und Standgebühren.

Art. 7 Anmeldung und Bestätigung

Anmeldungen haben elektronisch über die Webseite des Bärtschihus (www.baertschihus.ch) zu erfolgen. Die Anmeldeformulare sind jeweils ab ca. Mitte Januar hierfür aufgeschaltet.

Zu- oder Absagen werden bis 30 Tage vor Marktbeginn schriftlich bestätigt. Die Zusage erfolgt in Form einer Rechnung für die Stand- und Platzgebühren, welche vor Marktbeginn zu begleichen ist.

Art. 8 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr (Food-Zone bis 11.00 Uhr) nicht belegt sind, kann das Märit-OK anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 9 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Märit-OK nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 10 Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren. In Ausnahmefällen kann das Märit-OK von dieser Regelung absehen.

Art. 11 Marktdauer

Der Markt dauert von 08.00 bis 17.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich und ein späterer Beginn oder früherer Verkaufsschluss für alle Stände und Aktivitäten ausserhalb der Food-Zone sind untersagt.

Die Food-Zone darf ab 08.00 Uhr spätestens aber ab 11.00 Uhr bewirtschaftet werden. Letzter Ausschank ist in jedem Falle um 20.00 Uhr.

Allfällige Abweichungen, bspw. auf Grund von Wettereinflüssen, können durch das Märit-OK vor Ort bewilligt werden.

Art. 12 Zulieferung und Fahrzeuge

Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist die Zufahrt auf das Marktgelände nur bis 07.30 Uhr und ab 17.30 Uhr möglich (Bahnhofstrasse ab 17.00 Uhr). Das Märit-OK legt die Parkplätze fest.

Die Zufahrt zum Alterszentrum Alenia hinter dem Bärtschihus muss frei bleiben.

Fahrräder sind auf den signalisierten Plätzen abzustellen.

Das Marktgelände muss spätestens um 18.00 Uhr, die Food-Zone spätestens um 21.00 Uhr, geräumt sein.

Art. 13 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Anbietenden.

Zum direkten Verzehr geeignete Esswaren oder Getränke sollen vorwiegend in der Food-Zone angeboten werden.

Art. 14 Abfallentsorgung

Im Bereich der Marktfahrenden und des Köfferlimärts sind die jeweiligen Standbetreiber für die Entsorgung des Abfalles selber verantwortlich.

Die Entsorgung des Abfalls der Food-Zone sowie der Dorfvereine erfolgt durch das Bärtschihus, resp. durch das Alterszentrum Alenia.

Art. 15 Strom

Im Bereich der Marktfahrenden und der Food-Zone steht eine Stromversorgung (kostenpflichtig) zur Verfügung. Der Strombedarf ist im Vorfeld anzumelden. Kabelrollen und Verlängerungen sind selber mitzubringen.

Im Bereich des Köfferlimärts steht kein Strom zur Verfügung.

Art. 16 Stände

Auf dem Marktgelände sind nur einheitliche Marktstände mit Dach oder aber Zeltaufbauten (max. 3x3m) zulässig. Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften. Es ist untersagt an den Mietständen Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Im Falle von Zuwiderhandlungen besteht Ersatzpflicht. Das Märit-OK kann Ausnahmen bewilligen.

Im Bereich des Köfferlimärits stehen den Teilnehmenden Tische zur Verfügung. Im Koffer, resp. auf dem Tisch darf ein Aufbau von maximal 60cm aufgestellt werden und unter dem Tisch darf Nachschub deponiert werden. Es dürfen keine Kerzen angezündet werden.

Art. 17 Haftung

Alle Teilnehmenden haben über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die jeweiligen Aktivitäten/Angebote zu verfügen. Die Genossenschaft Bärtschihus haftet nicht für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der Stände oder durch eine kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

In der Food-Zone sind die Teilnehmenden für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit Lebensmitteln selber verantwortlich.

Art. 18 Notfallorganisation

Auf dem Vorplatz des Bärtschihus ist während des Marktes jederzeit eine Durchfahrt für Einsätze von Blaulichtorganisationen zu gewährleisten.

Ein Samariterdienst, welcher durch das Märit-OK angeboten wird, ist während der Marktdauer auf Platz. Dessen Erreichbarkeit wird gut sichtbar signalisiert. Im Bärtschihus steht ein Ruheraum zur Verfügung.

Art. 19 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement und die Gebührenordnung im Anhang treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Genossenschaft Bärtschihus

Pia Aeschmann

Präsidentin der Verwaltung

Für die Märitkommission

Andreas Egger

Geschäftsleiter Bärtschihus

Anhang: Gebührenordnung